

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 54 LVwVfG  
über die gegenseitige Vertretung der Standesbeamten  
der Gemeinden  
Edingen-Neckarhausen, Ilvesheim und Ladenburg (beteiligte Gemeinden)  
im Verhinderungsfall**

Vorwort

Die beteiligten Gemeinden haben mindestens einen Standesbeamten und einen stellvertretenden Standesbeamten (Verhinderungsvertreter) oder mindestens zwei Standesbeamte (§§ 1, 2 PStG-DVO) für die Sachbearbeitung im Standesamtswesen bestellt. Daneben können weitere Mitarbeiter als Eheschließungsstandesbeamte bestellt werden (§ 1 Abs. 4 PStG-DVO), welche jedoch nur Trauungen oder die Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften vornehmen dürfen.

Seit der Reform im Standesamtswesen ist es nicht mehr möglich, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht regelmäßig an den vom Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Baden-Württemberg e.V. im Auftrag des Innenministeriums durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen und innerhalb von fünf Jahren mindestens einen einwöchigen Fortbildungslehrgang des Bundesverbands der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamte e.V. oder einen nach Dauer, Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertigen Fortbildungslehrgang eines anderen Anbieters besuchen, als Standesbeamte oder stellvertretenden Standesbeamte (Verhinderungsvertreter) zu bestellen. Sie dürfen nur noch als Eheschließungsstandesbeamte oder Sachbearbeiter ohne Beurkundungsbefugnisse tätig werden.

Somit ist die Beurkundung im Personenstandswesen bei gleichzeitiger ungeplanter Verhinderung (Urlaub, Krankheit) der Standesbeamten und Stellvertreter nicht mehr gewährleistet. Um für diesen Fall eine Notfallvertretung schnell organisieren zu können, haben sich die beteiligten Gemeinden dazu entschlossen, im Standesamtswesen zu kooperieren und nachfolgenden Vertrag zu schließen: Grundlage des Vertrages ist, dass jede der beteiligten Kommunen über mindestens einen Standesbeamten und einen stellvertretenden Standesbeamten oder zwei Standesbeamte verfügt. Die reguläre Urlaubsvertretung muss jede Gemeinde selbst sicherstellen.

§ 1 Zweck

Die Standesbeamten der beteiligten Gemeinden werden zu einem Einsatz im Verhinderungsfall bei den Vertragspartnern zu Standesbeamten für deren Standesamtsbezirk bestellt. Ein gemeinsamer Standesamtsbezirk wird nicht gebildet.

§ 2 Bestellung als Standesbeamter

Die Bestellung als Standesbeamter erfolgt am Dienstsitz des Standesamtes, bei dem der Standesbeamte tätig werden soll.

### § 3 Aufsicht

Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung der Standesbeamten übt der Bürgermeister der Vertragsgemeinde aus, für deren Standesamtsbezirk die Tätigkeit erfolgt. Die Fachaufsicht obliegt der unteren Fachaufsichtsbehörde.

### § 4 Aufgabenbereich und Anforderung

(1) Der Standesbeamte wird in der Vertragsgemeinde nur dann tätig, wenn dort krankheits- oder notfallbedingt kein Standesbeamter zur Aufgabenerledigung zur Verfügung steht und anstehende Personenstandsfälle keinen Aufschub bis zur Rückkehr des sonst zuständigen Standesbeamten dulden.

(2) Im Vertretungsfall wird zuerst ein Standesbeamter einer der Vertragspartner angefordert, bevor einer der Stellvertreter angefordert wird.

(3) Der Standesbeamte erledigt nachfolgende Aufgaben:

1. Beurkundung von Geburten
2. Beurkundung von Sterbefällen
3. Durchführung von Nottrauungen (wenn möglich nur die jeweiligen Standesbeamten und nicht die Verhinderungsvertreter)
4. Ausstellung von in Einzelfällen dringenden Personenstandsunterlagen.

Die Vertretung bezieht sich nur auf unaufschiebbare Notfälle. Planbare Angelegenheiten sind von den Standesbeamten so zu organisieren, dass diese nicht von Vertretern übernommen werden müssen.

### § 5 Ort der Aufgabenerledigung

Die Aufgaben nach § 4 dieses Vertrags sind vom Standesbeamten immer am Dienstsitz des zuständigen Standesamts zu erledigen.

Dort werden auch die jeweiligen Personenstandsregister und das Dienstsiegel geführt.

Die anfordernde Behörde hat dafür Sorge zu tragen, dass der angeforderte Standesbeamte Zugang zu allen benötigten Unterlagen, Siegeln u.ä. erhält. Dies ist entweder durch rechtzeitige Aushändigung von Schlüsseln oder durch Personal der anfordernden Behörde zu gewährleisten.

Zur Vorbereitung der Beurkundungsfälle am eigenen Arbeitsplatz wird ein Zugang in AutiSta auf die anderen Kommunen eingerichtet. Eine Nutzung des Zugangs ist nur im Vertretungsfall zulässig. Darauf ist in der Bestellung nach § 2 ausdrücklich hinzuweisen.

### 6 Erhebung von Gebühren und Auslagen

Die zu erhebenden Gebühren und Auslagen verbleiben bei dem Standesamt, bei dem die Amtshandlung erfolgt. § 5 PStG-DVO ist zu beachten.

### § 7 Kostentragung, Kostenerstattung

Die durch die Personalleihe entstandenen Fahrtkosten werden auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung von der beauftragten Gemeinde erstattet.

Für die Vertretung wird zwischen den beteiligten Gemeinden vorläufig kein Personal-Kostenersatz in Rechnung gestellt. Sollte sich im Laufe der Zeit herausstellen, dass dies zu Ungerechtigkeiten durch überproportionale Inanspruchnahme einer beteiligten Gemeinde führt, muss eine schriftliche Kostenregelung getroffen werden. Es genügt, wenn eine beteiligte Gemeinde dies wünscht.

Die für die Tätigkeit im Rahmen der Vertretung entstehenden Kosten werden dann auf Nachweis berechnet und der Gemeinde, die den Standesbeamten abstellt, erstattet.

Es gelten die Personalkostenpauschalen gemäß der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 13.10.2015 (GABL. Nr. 11, S. 811), in der jeweils gültigen Fassung.

Die Kalkulation dieser Sätze ist der Gemeinde, welche die Personalleihe in Anspruch genommen hat, auf Verlangen vorzulegen.

#### § 8 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag tritt am ..... in Kraft.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Der Vertrag kann von jeder beteiligten Gemeinde mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Dies ist durch einfaches Schreiben an die Vertragspartner zu erklären.

#### § 9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, wird dadurch deren Gültigkeit insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten den Vertrag auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten. Fehlerbehaftete Bestimmungen sind im Sinne des Zwecks des Vertrags auszulegen oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt für regelungsbedürftige Lücken.

Für die Gemeinde Edingen-Neckarhausen nach GR-Beschluss vom.....

---

Für die Gemeinde Ilvesheim nach GR-Beschluss vom.....

---

Für die Gemeinde Ladenburg nach GR-Beschluss vom.....

---